**STADTVERWALTUNG**
**NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE**

**Drucksache Nr.:** 104/2023

**Dezernat I**
**Federführend:** Zentrale Vergabestelle
**Anlagen:**
**Az.:** 180 - Gd - JM

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|---|---|---|---|
| Hauptausschuss | 13.04.2023 | Ö | zur Beschlussfassung |

## Anpassung des Wertungskriteriums Nachunternehmerverzicht des sog. Mainzer Vergabemodells für Bauvorhaben

**Antrag:**

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Das Wertungskriterium Nachunternehmerverzicht, das eines der drei Wertungskriterien des Mainzer Modells für Bauvergaben darstellt, wird wie in der Vorlage dargestellt, angepasst.

**Begründung:**

Das Mainzer Vergabemodell wurde im Jahr 2019 bei der Stadt Mainz eingeführt. Es handelt sich dabei um ein Modellprojekt zur mittelstandsfreundlichen Vergabe. Städtische Bauvergaben werden hierbei nicht ausschließlich nach Preis vergeben, sondern anhand einer entwickelten Wertungsmatrix.

Der Hauptausschuss hatte am 12.05.2022 beschlossen, dass das Mainzer Modell für eine einjährige Testphase von Juni 2022 bis Mai 2023 für Bauvergaben der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingeführt wird. Die Wertung nach dem Mainzer Modell sieht derzeit noch folgendes vor:
Das wirtschaftlichste Angebot kann maximal 100 Wertungspunkte erhalten.

*Wertungskriterium 1: Angebotspreis*
Das mindestfordernde Angebot erhält 70 Wertungspunkte.
Die an die preislich nachfolgend platzierten Angebote zu vergebenden Wertungspunkte werden durch folgende Berechnung ermittelt:
Punktezahl = (mindestfordernder Angebotspreis x 70 (Punkte))/ (jeweiliger Angebotspreis der weiteren Bieter)

*Wertungskriterium 2: Arbeitslohn*
Weist der Bieter nach, dass sein Betrieb für die ausgeschriebene Baumaßnahme nur Personal einsetzt, das er nach dem geltenden aktuellen Tariflohn des maßgeblichen Handwerks entlohnt, erhält sein Angebot zusätzliche 15 Wertungspunkte. Gleiches gilt, wenn die Arbeitslöhne analog der aktuellen Tariflöhne gezahlt werden.

Der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Steuer- oder Wirtschaftsberaters, des Betriebsrates bzw. einer vergleichbaren, unabhängigen Stelle zu führen und dem Angebot

beizufügen. Die Ausstellung der Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung länger als 12 Monate zurückliegen, sofern sie keinen früher endenden Gültigkeitsvermerk des Ausstellers enthält. Eine Eigenerklärung des Bieters ist nicht ausreichend.

*Wertungskriterium 3: Nachunternehmerverzicht*
Nachunternehmer werden im Auftragsfall ausschließlich nur für Bauleistungen eingesetzt, auf die der Betrieb des Bieters nicht ausgerichtet ist.
Erklärt der Bieter, dass er im Auftragsfall sämtliche Bauleistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, auch mit eigenem Personal ausführt und hierfür keine Nachunternehmer einsetzt, erhält sein Angebot zusätzliche 15 Wertungspunkte.

Im Rahmen der bisherigen Testphase hat sich bezüglich des Wertungskriteriums 3 Nachunternehmerverzicht gezeigt, dass die „ja"- oder „nein"-Wertung mit 15 Punkten (bei völligem Nachunternehmerverzicht) oder 0 Punkten (bei lediglich geringstem Nachunternehmereinsatz) nicht angemessen ist und im Verhältnis zu den anderen beiden Kriterien überproportional auf die Vergabe wirkt.

Aus diesem Grund soll das Wertungskriterium 3 Nachunternehmerverzicht nun angepasst werden.
Dabei soll der prozentuale Anteil der Nachunternehmerleistungen am Gesamtwert des Auftrags künftig einem prozentualen Abzug (Malus) an den 15 Wertungspunkten entsprechen.
Das bedeutet dann zum Beispiel, dass bei Nachunternehmerleistungsanteilen von 15 Prozent des Gesamtauftragswertes dann 15 Prozent von 15 Punkten, also 2,25 Punkte beim Wertungskriterium 3 abgezogen werden. Der betreffende Betrieb würde somit beim Wertungskriterium 3 noch 12,75 Punkte erhalten, anstatt wie bisher 0 Punkte.

Ab einem Anteil von mehr als 30,00 Prozent Nachunternehmereinsatz für Leistungen, auf die der Betrieb eingerichtet ist, sollen weiterhin 0 Wertungspunkte vergeben werden.

Ein geringer Nachunternehmereinsatzanteil ist aufgrund des im Handwerk bestehenden Fachkräftemangels oft nicht vermeidbar.

Die übrigen Wertungskriterien bleiben unverändert bestehen.

Mit der Anpassung des Wertungskriteriums 3 soll die einjährige Testphase für das Mainzer Modell vorzeitig beendet und das Modell in der angepassten Art verstetigt werden.
Die Zentrale Vergabestelle wird die Weiterentwicklung und Anpassung von einzelnen Zuschlagskriterien in der täglichen Arbeit beobachten und das Gremium bei sich verändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten oder weiteren Anpassungen bedarfsgerecht beteiligen.

Neustadt an der Weinstraße, 28.03.2023

Marc Weigel
Oberbürgermeister